



Hinweis des Ordnungsamtes der Stadt Lauscha

Aus aktuellem Anlass möchten die Stadt auf folgende Verhaltensregeln hinweisen.

Hunde sind im Stadtgebiet Lauscha zwingend an der Leine zu führen.

Außerdem sollte es selbstverständlich sein, dass der Halter oder der mit der Führung des Tieres Beauftragte zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen durch Kot verpflichtet ist. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird hierdurch nicht berührt.

Wir weisen darauf hin, dass das vorsätzliche und/oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 51 des Ordnungsbehördengesetzes Thüringen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

Darüber hinaus ist das Eigentum Anderer zu achten. Gerade Rüden „markieren“ sehr gerne und häufig. Hausfassaden, bereitgestellte Mülltonnen, Vorgärten und parkende Fahrzeuge sollten durch Urin nicht verschmutzt werden.

Alle genannten Vorschriften sind auf der Homepage der Stadt Lauscha abrufbar bzw. in der Stadtverwaltung – Ordnungsamt einsehbar. Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich gerne persönlich, schriftlich oder telefonisch zu den Sprechzeiten an das Ordnungsamt der Stadt Lauscha.